

TE Lvwg Erkenntnis 2015/9/14 VGW-141/023/9158/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2015

Entscheidungsdatum

14.09.2015

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WMG §12 Abs2

WMG §24

VwGVG §13 Abs2

AVG §68 Abs1

1. VwGVG § 13 heute
 2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde des Herrn H. N., Wien, W.-gasse, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40-Sozialzentrum für den ... Bezirk, vom 8.7.2015, Zahl MA 40 - SZ ... - SH/2015/544516-001, mit welchem I.) die für den Zeitraum von 01.05.2013 bis 31.01.2014 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 9.436,50 gemäß § 24 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF rückgefordert wurden und II.) gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idgF die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen Spruchpunkt I.) im öffentlichen Interesse ausgeschlossen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde des Herrn H. N., Wien, W.-gasse, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid

des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40-Sozialzentrum für den ... Bezirk, vom 8.7.2015, Zahl MA 40 - SZ ... - SH/2015/544516-001, mit welchem I.) die für den Zeitraum von 01.05.2013 bis 31.01.2014 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 9.436,50 gemäß Paragraph 24, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idGF rückgefordert wurden und II.) gemäß Paragraph 13, Absatz 2, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) idGF die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen Spruchpunkt I.) im öffentlichen Interesse ausgeschlossen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 8. Juli 2015, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer zur Zahl MA 40 – SZ ... – SH/2015/00544516-001 verpflichtet, Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 9.436,50 zu ersetzen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst sinngemäß aus, der Beschwerdeführer sei mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 30. August 2013 zum Kostenersatz von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Höhe von EUR 7.672,49 verpflichtet worden. Trotz Einbringung eines Rechtsmittels sei der geltend gemachte Kostenersatz geleistet worden. Der diesen Kostenersatz vorschreibende Bescheid sei in weiterer Folge mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 27. April 2015 behoben worden. Neben einem Girokonto und einem Wertpapierdepot im Wert von jeweils ungefähr EUR 3.000,-- verfüge der Beschwerdeführer somit über ein Guthaben in der Höhe von EUR 7.672,49 bei der Behörde, welches verwertbares Vermögen darstellen würde. Daher sei Kostenersatz für, zwischen Mai 2013 bis Jänner 2014, ausbezahlte Leistungen zu leisten, welcher sich aus der Summe der so angeführten Vermögenswerte abzüglich eines Vermögensfreibetrages errechne.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der nunmehrige Rechtsmittelwerber durch seinen bestellten Sachwalter auszugsweise Nachstehendes aus:

„Vorab ist festzuhalten, dass dem Bf mit Bescheid der MA40 vom 30.08.2013 zu MA 40 – SZ ... – SH/2013/...89-001 ein Kostenersatz für den Zeitraum vom 01.09.2010 bis 30.04.2013 idH von € 30.504,50 und mit einem weiteren Bescheid vom 30.08.2013 zu MA 40-SZ...SH/2013/ ...10-001 ein weiterer Kostenersatz für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.08.2010 idH von € 7.672,49 vorgeschrieben wurde. Der Gesamtbetrag idH von € 38.176,99 wurde aufgrund einer Vorschreibung der Stadt Wien MA 6-BA 14 am 11.11.2014 vom Bf bereits bezahlt (Kopie der Überweisungsbestätigung vom 11.11.2014 anbei).

Der Bescheid über die Kostenersatzforderung von € 7.672,49 wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu VGW-141/053/7402/2014 aufgehoben.

Der in der oben erwähnten Überweisung enthaltene Teilbetrag von € 7.672,49 wurde somit zu Unrecht abgeführt. Er hat überdies bei der Berechnung des sog. Schonvermögens bzw. bei Bemessung einer allfälligen Kostenersatzpflicht für immer außer Betracht zu bleiben. Andernfalls könnte die Behörde nämlich das Ergebnis der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes auf Umwegen zunichte machen.

Die Begründung für den nunmehrigen Rückersatz ist somit verfehlt. Die Behörde rechnet zu den Vermögenswerten, die zusammen € 5.903,12 ergeben würden, nämlich den bereits und ohne Rechtsgrundlage bezahlten Betrag von € 7.672,49 als *nicht rechtskonformen Kostenersatz* (was immer das zu bedeuten hat) neuerlich hinzu.

Berücksichtigt man diesen Betrag nicht, so ergibt sich – allenfalls – weitaus niedriger Kostenersatzbetrag.“

Auf Grund dieses Vorbringens und zur Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes wurde am 7. September 2015 vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer sowie ein informierter Vertreter des Magistrates der Stadt Wien als Parteien geladen waren. Der

Magistrat der Stadt Wien verzichtete mit Eingabe vom 26. August 2015 auf die Teilnahme an dieser mündlichen Verhandlung.

In seiner Einlassung zur Sache führte der Beschwerdeführer durch seinen Sachwalter Nachstehendes aus:

„Ich möchte einleitend festhalten, dass meiner Ansicht nach auf Grund des behebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien vom 27. April 2015 eine Nichtschuld in der Höhe von €7.672,49 bezahlt wurde. Es erscheint als nicht nachvollziehbar, dass dieses Geld quasi neuerlich als Vermögen angerechnet wird. Auf diese Art und Weise wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes unterlaufen und bestehe hinsichtlich des Angesprochenen Betrages *res judicata*.“

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird:

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 30. August 2013 wurde der Beschwerdeführer zur Zahl MA 40-SZ ...-2013/...10-001 verpflichtet, für den Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. August 2010 aufgewendete Kosten für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Höhe von EUR 7.642,49 zu ersetzen. Rechtsgrundlage dieses Bescheides bildeten die §§ 25, 26 und 30 des Wiener Sozialhilfegesetzes. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 30. August 2013 wurde der Beschwerdeführer zur Zahl MA 40-SZ ...-2013/...10-001 verpflichtet, für den Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. August 2010 aufgewendete Kosten für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Höhe von EUR 7.642,49 zu ersetzen. Rechtsgrundlage dieses Bescheides bildeten die Paragraphen 25, 26 und 30 des Wiener Sozialhilfegesetzes.

Der so vorgeschriebene Betrag wurde trotz Anhängigkeit eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid mit 11. November 2014 an den Sozialhilfeträger überwiesen und wurde dessen Konto am 13. November 2014 gutgeschrieben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 27. April 2015 wurde der Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 30. August 2013 ersatzlos behoben. Begründend führte das Gericht unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 2014, Zl. 2013/10/0163, aus, der nunmehr in Geltung stehende § 24 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes weiche von der durch die Behörde herangezogenen, nicht mehr in Geltung stehenden Regelung des § 26 des Wiener Sozialhilfegesetzes ab, weswegen sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig erwiesen habe. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 27. April 2015 wurde der Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 30. August 2013 ersatzlos behoben. Begründend führte das Gericht unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 2014, Zl. 2013/10/0163, aus, der nunmehr in Geltung stehende Paragraph 24, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes weiche von der durch die Behörde herangezogenen, nicht mehr in Geltung stehenden Regelung des Paragraph 26, des Wiener Sozialhilfegesetzes ab, weswegen sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig erwiesen habe.

Der Beschwerdeführer verfügt neben seinem Guthaben bei der belangten Behörde, welches durch die Behebung des oben angeführten Bescheides und den bereits vorher beglichenen Kostenersatz entstand, aktuell über ein Girokonto mit einem Guthaben in der Höhe von EUR 2.903,11, ein Verrechnungskonto mit einem Guthaben in der Höhe von EUR 0,01 und ein Wertpapierdepot mit einem Wert von EUR 3.000,--.

Auf Grund rechtskräftiger Zuerkennungsbescheide wurden an den Beschwerdeführer im Zeitraum zwischen 1. Mai 2013 und 31. Jänner 2014 monatlich Mittel aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Höhe von EUR 950,10 zur Anweisung gebracht. Zusätzlich bezog er in den Monaten Mai und Oktober 2013 Sonderzahlungen in der Höhe von jeweils EUR 794,91.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Die getätigten Feststellungen ergeben sich aus dem insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt, wobei festzuhalten ist, dass die festgestellten Vermögenswerte mit Ausnahme des ebenso der Höhe nach unbestrittenen Guthabens bei der Behörde durch den Beschwerdeführer selbst bekanntgegeben wurden.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien hat die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern. Gemäß

Paragraph eins, Absatz eins, des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien hat die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Gemäß Paragraph eins, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) hat Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) hat Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört, 1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (Paragraph 5, Absatz eins und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann, 3. die in Paragraph 3, definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist für Kosten, die dem Land Wien als Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die Zuerkennung von Leistungen zur Mindestsicherung entstehen, dem Land Wien als Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Ersatz zu leisten. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist für Kosten, die dem Land Wien als Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die Zuerkennung von Leistungen zur Mindestsicherung entstehen, dem Land Wien als Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Ersatz zu leisten.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind ersatzpflichtig alle anspruchsberechtigten Hilfesuchenden oder empfangenden Personen, soweit sie zu verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, gelangen. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind ersatzpflichtig alle anspruchsberechtigten Hilfesuchenden oder empfangenden Personen, soweit sie zu verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, gelangen. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist über die Verpflichtung zum Kostenersatz mit Bescheid

zu entscheiden. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verfügen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist über die Verpflichtung zum Kostenersatz mit Bescheid zu entscheiden. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verfügen.

Gemäß § 24 Abs. 5 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist Ersatz im Umfang der durch die Hilfestellung an die Bedarfsgemeinschaft entstandenen Kosten zu leisten. Alle anspruchsberechtigten Personen, denen als Bedarfsgemeinschaft Hilfe zuerkannt wurde, sind solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Gemäß Paragraph 24, Absatz 5, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist Ersatz im Umfang der durch die Hilfestellung an die Bedarfsgemeinschaft entstandenen Kosten zu leisten. Alle anspruchsberechtigten Personen, denen als Bedarfsgemeinschaft Hilfe zuerkannt wurde, sind solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

Gemäß § 24 Abs. 6 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes verjährt der Kostenersatzanspruch des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung drei Jahre nach Kenntnis der Umstände, die die Ersatzpflicht begründen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 6, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes verjährt der Kostenersatzanspruch des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung drei Jahre nach Kenntnis der Umstände, die die Ersatzpflicht begründen.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gelten, soweit keine Ausnahmeregelung nach Abs. 3 anzuwenden ist, als verwertbar: Gemäß Paragraph 12, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gelten, soweit keine Ausnahmeregelung nach Absatz 3, anzuwenden ist, als verwertbar:

1. unbewegliches Vermögen;
2. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte

Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gilt als nicht verwertbar verwertbares Vermögen nach Abs. 2 bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach § 8 Abs. 2 Z 1 (Vermögensfreibetrag). Gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Ziffer 5, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gilt als nicht verwertbar verwertbares Vermögen nach Absatz 2 bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer eins, (Vermögensfreibetrag).

Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind dann zu ersetzen, wenn eine anspruchsberechtigte oder Hilfe suchende oder empfangene Person zu verwertbarem Vermögen oder Einkommen, welches nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, gelangt, wobei jene Kosten zu ersetzen sind, die dem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Wie oben festgestellt, verfügt der Beschwerdeführer aktuell über ein Girokonto mit einem Guthaben in der Höhe von EUR 2.903,11, ein Verrechnungskonto mit einem Guthaben in der Höhe von EUR 0,01 und ein Wertpapierdepot mit einem Wert von EUR 3.000,-. Weiters verfügt er bei der belangten Behörde über ein Guthaben in der Höhe von EUR 7.672,49, welches durch die Behebung des Kostenersatz in ebendieser Höhe vorschreibenden Bescheides des Magistrates der Stadt Wien vom 4. September 2013 durch das Verwaltungsgericht Wien und bereits erfolgter Bezahlung dieses Kostenersatzes durch den Beschwerdeführer entstand.

Grundsätzlich ist zu diesem Guthaben festzuhalten, dass § 12 Abs. 2 Z 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ausdrücklich normiert, dass als verwertbares Vermögen Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte gelten. Dass das gegenständliche Guthaben beim Sozialhilfeträger, welches durch die bereits im November 2014 aus bestehenden Vermögenswerten des Beschwerdeführers erfolgte Begleichung des damals geltend gemachten Kostenersatzanspruches, welcher durch die Behebung des gegenständlichen Bescheides nunmehr wieder dem Vermögen des Einschreiters zuzuzählen ist, einen solchen Vermögenswert darstellt, erscheint als evident. Grundsätzlich ist zu diesem Guthaben festzuhalten, dass Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ausdrücklich normiert, dass als verwertbares Vermögen Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte gelten. Dass das gegenständliche Guthaben beim Sozialhilfeträger, welches durch die bereits im November 2014 aus bestehenden Vermögenswerten des Beschwerdeführers erfolgte Begleichung des damals geltend gemachten Kostenersatzanspruches, welcher durch die Behebung des gegenständlichen Bescheides nunmehr wieder dem Vermögen des Einschreiters zuzuzählen ist, einen solchen Vermögenswert darstellt, erscheint als evident.

Soweit der Beschwerdeführer weiters sinngemäß ausführt, die neuerliche Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches betreffend dieses Guthaben sei rechtswidrig, handle es sich doch um res judicata und würde

so die behebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes quasi unterlaufen, ist festzuhalten, dass entschiedene Sache dann vorliegt, wenn die Behörde in derselben Sache neuerlich entscheidet. Von derselben Sache kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn die Behörde auf denselben Sachverhalt dieselben Rechtsnormen anwendet. Weichen zwei Entscheidungen wesentlich voneinander ab, werden also etwa verschiedene Rechtsnormen auf einen Sachverhalt (rechtskonform) angewendet oder entscheidet die Behörde über einen anderen Sachverhalt als in der zuvor ergangenen Entscheidung, so liegt entschiedene Sache nicht vor.

Vorliegend ist festzuhalten, dass der durch das Verwaltungsgericht Wien behobene Bescheid vom 4. September 2013 einen Kostenersatz in der Höhe von EUR 7.672,49 unter Heranziehung der §§ 25, 26 und 30 des Wiener Sozialhilfegesetzes für den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 31. August 2010 vorschrieb. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid verpflichtet die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf Grundlage des § 24 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zum Kostenersatz für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 31. Jänner 2014, womit einerseits andere Rechtsgrundlagen für den nunmehr angefochtenen Bescheid herangezogen werden und auch der geltend gemachte Zeitraum vom Vorbescheid deutlich abstrahiert. Aus diesem Umstand erhellt jedoch, dass durch den nunmehr erlassenen Bescheid nicht in derselben Sache wie durch den Bescheid vom 4. September 2013 abgesprochen wurde, sondern dass Kostenersatz für einen deutlich anderen Zeitraum vorgeschrieben wird und auch die nicht mehr anzuwendende Regelung des § 26 des Wiener Sozialhilfegesetzes eben nicht mehr angewendet wird. Somit steht jedoch fest, dass die Behörde nicht in derselben Sache entschieden hat und den diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers somit nicht gefolgt werden kann. Vorliegend ist festzuhalten, dass der durch das Verwaltungsgericht Wien behobene Bescheid vom 4. September 2013 einen Kostenersatz in der Höhe von EUR 7.672,49 unter Heranziehung der Paragraphen 25, 26 und 30 des Wiener Sozialhilfegesetzes für den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 31. August 2010 vorschrieb. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid verpflichtet die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf Grundlage des Paragraph 24, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zum Kostenersatz für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 31. Jänner 2014, womit einerseits andere Rechtsgrundlagen für den nunmehr angefochtenen Bescheid herangezogen werden und auch der geltend gemachte Zeitraum vom Vorbescheid deutlich abstrahiert. Aus diesem Umstand erhellt jedoch, dass durch den nunmehr erlassenen Bescheid nicht in derselben Sache wie durch den Bescheid vom 4. September 2013 abgesprochen wurde, sondern dass Kostenersatz für einen deutlich anderen Zeitraum vorgeschrieben wird und auch die nicht mehr anzuwendende Regelung des Paragraph 26, des Wiener Sozialhilfegesetzes eben nicht mehr angewendet wird. Somit steht jedoch fest, dass die Behörde nicht in derselben Sache entschieden hat und den diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers somit nicht gefolgt werden kann.

Unter Hinweis auf die oben getätigten Ausführungen, wonach das Guthaben beim Sozialhilfeträger als verwertbares Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes anzusehen ist, erfolgte die Berücksichtigung dieses Guthabens zu Recht und war bei der Höhe des Kostenersatzbetrages für den geltend gemachten Zeitraum somit zu berücksichtigen. Die mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid festgesetzte Ersatzpflicht des Beschwerdeführers besteht daher dem Grunde und der Höhe nach – diese errechnet sich aus den Vermögenswerten wie oben festgestellt abzüglich des Vermögensfreibetrages nach § 12 Abs. 3 Z 5 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – zu Recht. Unter Hinweis auf die oben getätigten Ausführungen, wonach das Guthaben beim Sozialhilfeträger als verwertbares Vermögen im Sinne des Paragraph 12, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes anzusehen ist, erfolgte die Berücksichtigung dieses Guthabens zu Recht und war bei der Höhe des Kostenersatzbetrages für den geltend gemachten Zeitraum somit zu berücksichtigen. Die mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid festgesetzte Ersatzpflicht des Beschwerdeführers besteht daher dem Grunde und der Höhe nach – diese errechnet sich aus den Vermögenswerten wie oben festgestellt abzüglich des Vermögensfreibetrages nach Paragraph 12, Absatz 3, Ziffer 5, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – zu Recht.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Auch Guthaben bei der Behörde wegen Behebung eines Kostenersatzbescheides stellen verwertbares Vermögen iSd § 12 Abs. 2 WMG dar

Kostenersatzbescheide, welche sich auf verschiedene Zeiträume und verschiedene Rechtsgrundlagen beziehen, begründen kein „res iudicata“ iSd § 68 Abs. 1 AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.141.023.9158.2015

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at